**Anmeldung für das Schuljahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Vorname** | |
| **geboren am** | **geboren in** | |
| **Geschlecht**  männlich 🞐 weiblich 🞐 | **Stellung in der Geschwisterreihe**  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Kindern  Bereits Geschwister an der GS Waldschule?  🞐 ja 🞐 nein | |
| **Konfession** | 🞐 ev 🞐 kath 🞐 islam  🞐 sonst 🞐 keine | |
| **Straße** | **PLZ Wohnort** | |
| **Festnetz**  Telefonnummer mit Vorwahl  E-Mail-Adresse | **Handy**  Mutter:  Vater: | **weitere Notfall-Nummern** |
| **Erziehungsberechtigte** | Vorname und Name: der Mutter  Vorname und Name des Vaters: | |
| **Staatsangehörigkeit**  Mutter:  Vater:  Kind: | **Familiensprache/n**  Mutter:  Vater:  Kind: | |
| **Kindergartenbesuch**  ja 🞐 seit wann? ……............  nein 🞐  Name des Kindergartens: | **Name Wunschkind für Klasseneinteilung** | |
| **Bei Zuzug:  Name und Anschrift der bisherigen Schule:** | |
| **Wichtige Infos:**  Krankheiten:  Allergien:  Unverträglichkeiten:  besondere Situationen: | Weitere Besonderheiten (Diagnosen Einschränken, bei Zuzug evtl. Wiederholungen, Status (LE,ESE…), die für das Kind im Schulalltag wichtig sind: | |
| **Datum** |  | |

****\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Kindes - Klasse

**Einverständniserklärungen**

(Alle Einverständniserklärungen können jederzeit widerrufen werden!)

**Einwilligung zur Einholung von Auskünften**

Wir erklären uns damit einverstanden, dass Mitarbeiter:innen der Grundschule Waldschule bei Bedarf mit Vertreter:innen vorschulischer und schulischer Einrichtungen Informationen über unser Kind, sowohl schriftlich als auch mündlich, austauschen. Wir erklären uns damit einverstanden, dass Mitarbeiter:innen der Grundschule Waldschule, nach vorheriger Absprache mit Ihnen, Informationen über unser Kind mit Ärzten, Therapeuten und Beratungsstellen etc. austauschen, sowohl schriftlich als auch mündlich.

* einverstanden 🞐 nicht einverstanden

**Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten**

„Wir machen darauf aufmerksam, dass die personenbezogenen Daten der Schüler:innen zum schulinternen Gebrauch in der Elektrischen Datenverarbeitung (EDV) verwendet und gespeichert werden. Die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten ergibt sich aus § 31 Niedersächsisches Schulgesetz.“

* zur Kenntnis genommen

**Einwilligung zur Ablichtung des Kindes, Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage, in sozialen Medien oder in der Presse**

Ein Schulfotograf lichtet jährlich alle Schüler:innen ab und fertig Gruppenfotos, die zum Kauf angeboten werden.

Aktivitäten unserer Schule präsentieren wir gelegentlich auf der Schulhomepage oder in der lokalen Presse. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse abgebildet werden.

* einverstanden 🞐 nicht einverstanden

**Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste**

Zur Erleichterung des Schulbetriebes ist es hilfreich, wenn eine Telefonliste zwecks Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schüler:innen erstellt wird, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mail-Verteiler bestimmte Informationen weiterzugeben.

* zur Kenntnis genommen

**Einwilligung in die Übermittlung an die KlassenelternvertreterInnen**

Die Klassenelternvertreter:innen erhalten von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle, um Ihre Einwilligung. Sollten Sie in Kenntnis der personellen Zusammensetzung Ihrer Elternvertretung eine Übermittlung nicht wünschen, können Sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen.

* zur Kenntnis genommen

**Wir verpflichten uns / ich verpflichte mich, der Schule alle relevanten Änderungen umgehend mitzuteilen**.

Nordhorn, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigter 1 Unterschrift Erziehungsberechtigter 2

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Kindes - Klasse

**Erklärung zum Sorgerecht**

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Mutter:  Anschrift:  Telefon: | Name des Vaters:  Anschrift:  Telefon: |

***Beim gemeinsamen Sorgerecht:***

🞐 Wir erklären, dass wir das gemeinsame Sorgerecht haben.

Nordhorn, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschriften aller Sorgeberechtigten)

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

***Bei Alleinerziehenden:***

* Ich erkläre, dass ich das alleinige Sorgerecht habe. Ein Auszug aus dem Sorgeregister liegt dieser Erklärung bei.

Nordhorn, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschriften aller Sorgeberechtigten)

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

***Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:***

Wir erklären, dass wir das gemeinsame Sorgerecht haben. Wir sind getrennt lebend / geschieden. Die Schülerin / der Schüler lebt im Haushalt der Mutter / des Vaters.

**VOLLMACHT**

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ,(Elternteil, bei dem das Kind lebt)

die Interessen meines Kindes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Vollmachtgebers

(Elternteil bei dem das Kind nicht lebt)

► siehe 2. Seite

****

***Bei Lebensgemeinschaften:***

Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

* Ja 🞐 Nein
* Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Elternteil über schulische Leistungen Auskunft erhalten kann.
* Ja 🞐 Nein

Wir verpflichten uns/ ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Nordhorn, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschriften aller Sorgeberechtigten)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Schülers / der Schülerin Klasse

**Wichtige Vereinbarungen**

**für den Besuch der Grundschule Waldschule**

**Schulvereinbarung und Schulordnung der Grundschule Waldschule**

Ich unterstütze den Inhalt der Schulvereinbarung der Grundschule Waldschule.

Die Schulordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

*Anlage 1*

**Belehrung zum Infektionsschutzgesetz**

Ich habe die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34

Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ erhalten.

*Anlage 2*

**Waffenerlass**

Ich habe das „Verbot des Mitbringens von Waffen in Schulen“ erhalten.

*Anlage 3*

**Langfristige Ferientermine**

Ich habe die Informationen zu den langfristigen Ferienterminen zur Kenntnis genommen.

*Anlage 3*

**Information über extreme Witterungsverhältnisse**

Ich habe die Informationen über extreme Witterungsverhältnisse zur Kenntnis genommen.

*Anlage 3*

Hiermit bestätige ich alle oben aufgeführten Vereinbarungen für den Besuch der Grundschule Waldschule.

Nordhorn, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

*Anlage 3*

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**RdErl. d. MK v. 27.10.2021 — 36.3-81 704/03 - VORIS 22410 Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

**Langfristige Ferientermine**

**Alle Ferientermine können Sie online hier einsehen:** [**https://www.schulferien.org/Kalender\_mit\_Ferien/Niedersachsen.html**](https://www.schulferien.org/Kalender_mit_Ferien/Niedersachsen.html)

**Informationen über extreme Witterungsverhältnisse**

Bei besonderen Witterungsbedingungen, bei denen gesundheitliche Gefährdungen nicht auszuschließen sind (extreme Eisglätte oder Sturm) fällt auf Beschluss des Landkreises Grafschaft Bentheim die Schule aus. Diese kurzfristigen Ausfälle werden im Rundfunk durchgegeben. Außerdem können Sie Informationen über die App des Landkreises Grafschaft Bentheim (LGB) erhalten.

Eine Betreuung wird **in jedem Fall immer sichergestellt.**

Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist. (RdErl. d. MK v. 20.12.2013-36.3-82 000 – VORIS 22410)

**Eine telefonische oder schriftliche Abmeldung ist erforderlich.**

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte**

**nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (lfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphterie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphterie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

|  |  |
| --- | --- |
| *Anlage 1*    **Schulvereinbarung** | **Waldschule_Logo_OR** |

**In unserer Schule möchte ich mit anderen Kindern lernen und spielen. Damit sich alle wohl fühlen können, gehe ich hilfsbereit, freundlich und rücksichtsvoll mit Mitschülern und Erwachsenen um.**

1. *Freundlichkeit und Rücksichtnahme*

Ich akzeptiere und achte andere, ich beschimpfe sie nicht und mache sie nicht lächerlich.

Zum gegenseitigen Respekt gehört insbesondere ein freundlicher, höflicher Umgangston. Meine Achtung und Rücksicht gilt auch anderen Meinungen, Fähigkeiten, Nationalitäten und Religionen.

1. *Fairer Umgang miteinander*

Gewalt fängt schon bei Worten an, dazu gehören Beschimpfungen und Beleidigungen. Ich regele Konflikte friedlich und mit Worten und achte auf eine anständige Sprache. Wenn Gewalt oder Gewaltandrohung im Spiel ist, auch wenn es scheinbar nur zum Spaß geschieht, bemühe ich mich den Streit zu schlichten oder Hilfe zu holen.

1. *Lernort Schule*

Unsere Schule ist ein gemeinsamer Ort des Lernens, an dem jeder gut arbeiten möchte. Daher will ich mit meinem Verhalten die Arbeit anderer nicht behindern. Ich arbeite meinen Fähigkeiten entsprechend und erfülle meine Pflichten. Dafür ist Ruhe eine Grundvoraussetzung.

1. *Lebensraum Schule*

Ich behandele Räume, Möbel und Materialien so verantwortlich, dass auch der Nächste sie noch gerne benutzen mag. Ich achte das Eigentum meiner Mitschüler (Jacke, Fahrrad, Tasche, Arbeitsmaterialien usw.)

Jede Klasse bemüht sich um eine freundliche Gestaltung ihres Raumes und verlässt ihn in einem ordentlichen Zustand.

1. *Verantwortliches Handeln*

Meinen Müll räume ich alleine weg. Pünktliches Erscheinen und Entschuldigungen bei Verspätungen und Versäumnissen sind selbstverständlich.

|  |  |
| --- | --- |
| **Schulordnung** | **Waldschule_Logo_OR** |

* Unsere Grundschule ist Verlässliche Grundschule in Eigenverantwortung. Die Verlässlichkeit beginnt für alle Kinder um 7.40 Uhr mit der Aufsicht auf dem Schulhof. Vorher und nachher spielen wir auf eigene Gefahr.
* Wenn es um 7.50 Uhr läutet, gehen wir zügig und ohne zu drängeln in die Klassen, stellen die Taschen ab und versammeln uns sofort zum Frühsport auf dem Schulhof.  
  Wenn es regnet fällt der Frühsport aus.
* Wir nehmen den kürzesten Weg in die Klasse und auf den Schulhof.
* Jacken hängen wir an die Haken im Flur.
* Wertsachen werden nicht mitgebracht. Tauschartikel (Sammelkarten etc.) lassen wir zu Hause.
* Gegenstände, die andere verletzen können oder den Unterricht stören, dürfen wir nicht mit zur Schule bringen, dazu gehören Waffen jeder Art, Messer, Feuerzeuge und Streichhölzer, Knallkörper und elektronische Geräte.
* Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Wir halten sie sauber und verlassen sie so wie wir sie vorfinden möchten.
* Die Pause ist für alle da. Ohne Erlaubnis des Lehrers bleibt keiner in der Klasse. Der Lehrer verlässt als letzter den Raum und sorgt für ausreichende Belüftung.
* Regenpausen werden durch dreimaliges Läuten angezeigt. Wir bleiben in der Klasse. Aufsicht führt die Lehrkraft, die in der folgenden Stunde Unterricht hat. Regenbekleidung und feste Schuhe sind an Regentagen dennoch unverzichtbar.
* Pausenspielzeug wird nach Gebrauch zurückgebracht.
* Ballspiele führen wir nur auf den dafür vorgesehenen Flächen durch.
* Wir werfen nicht mit Gegenständen (Stöcke, Schneebälle, Sandklumpen ...)
* Während der Unterrichtszeit muss es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ruhig sein. Lautes Spielen auf dem Schulhof stört.
* Müssen wir in einen Fachraum wechseln, legen wir unsere Taschen oder Materialien zu Beginn der Pause davor ab.
* Zum Sportunterricht stellen wir uns nach der Pause am vereinbarten Treffpunkt auf. Die Taschen werden erst nach dem Klingeln geholt.
* Wir brechen keine Äste und Pflanzen ab oder reißen sie aus. Wände der Schulgebäude bleiben sauber.
* Auf dem Schulhof wird das Rad geschoben.
* Nach Unterrichtsschluss verlassen wir zügig das Schulgelände und begeben uns auf dem kürzesten Weg nach Hause.